

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 8/07 BH

L 6 U 12/06 (Sächsisches LSG)
S 5 U 346/04 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft,
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **D r. B e c k e r** beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Eine Nichtzulassungsbeschwerde könnte voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, Verfahrensmangel - zugelassen werden. Das Revisionsverfahren vor dem BSG ist mithin nicht eröffnet, um jedweden Fehler in der bisherigen Behandlung der Sache zu beheben. Revisionszulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG sind vom Kläger auch dem Sinne nach nicht genannt worden und nach der von Amts wegen durchgeführten summarischen Prüfung des Streitstoffes auch nicht ersichtlich.
- 3 Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, noch enthält das angefochtene Urteil des Landessozialgerichts (LSG) eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in verfahrensmäßig zulässiger Weise in einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht werden könnte. Aus seinem Vortrag, "aufgrund widersprüchlicher Aussagen der Gutachten von Prof.Dr.med. Sch. und Prof.Dr.med. H. " bitte er das BSG "um eine nochmalige Überprüfung zum Sachverhalt", ist zu entnehmen, dass er die Beweiswürdigung des LSG für unzutreffend und eine weitere Sachaufklärung für erforderlich hält. Damit könnte indes eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht mit Aussicht auf Erfolg gestützt werden. Die Rüge der Beweiswürdigung ist als Revisionszulassungsgrund ausdrücklich ausgeschlossen (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) könnte der Kläger nicht als Zulassungsgrund geltend machen, weil er im Berufungsverfahren nicht - wie erforderlich (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) - einen Beweis Antrag gestellt hat, dem das LSG nicht gefolgt wäre. Die von dem Kläger nunmehr angeführten Beweismittel stellen keinen Zulassungsgrund für die Revision dar; sie könnten in einem Revisionsverfahren auch nicht berücksichtigt werden, weil es dem BSG als Revisionsgericht verwehrt ist, eigene Sachaufklärung zu betreiben (vgl § 163 SGG).
- 4 Dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe konnte deshalb nicht stattgegeben werden.

